

Staatsanwaltschaft Cottbus
Statne řecnikojstwo Chošebuz



Staatsanwaltschaft Cottbus - Postfach 10 12 43 - 03012 Cottbus

Herrn Hadmut Danisch
Hofäckerallee 13 c
85774 Unterföhring

Telefon: (0355) 361 - 0
Nebenstelle: (0355) 361 - 180
Telefax: (0355) 361 - 250
Datum: 09.03.2010
Aktenzeichen: 1957 Js 6826/10
Lü/Bu
(bei Antwort bitte angeben)

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED] wegen Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten u. a.

Ihre Strafanzeige bei der Kriminalpolizei in Nürnberg vom 10.10.2009

Anlage: Beschwerdebelehrung

Sehr geehrter Herr Danisch,

aufgrund der von Ihnen erstatteten Strafanzeige vom 10.10.2009 bei der Kriminalpolizei in Nürnberg ist ein Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wegen des Tatverdachts der Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten gemäß § 202 c StGB u. a. eingeleitet worden. Gegenstand Ihrer Strafanzeige sind die von Ihnen festgestellten Angriffe auf den Webserver www.forschungsmafia.de am 09./10.10.2009.

Das Ermittlungsverfahren ist wegen einer bestehenden Sonderzuständigkeit nach hier übernommen worden.

Den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt habe ich rechtlich geprüft. Im Ergebnis ist ein hinreichender Tatverdacht, der die Fortführung der Ermittlungen und gegebenenfalls eine Anklageerhebung rechtfertigen würde, aus rechtlichen Gründen nicht festzustellen. Nach hiesiger Prüfung erfüllt der von Ihnen dargestellte Sachverhalt rechtlich nicht die Voraussetzungen der Strafbarkeit gemäß §§ 202 a ff. StGB, insbesondere des § 202 c StGB, sowie der §§ 303 a ff. StGB, insbesondere des § 303 b StGB nicht.

Hausanschrift: Karl-Liebknecht-Straße 33, 03046 Cottbus

Öffentliche Verkehrsmittel:
Bus 12
bis Haltestelle Lausitzer Straße

Bankverbindung:
Landeshauptkasse - Landesjustizkasse,
Deutsche Bundesbank, Filiale Berlin,
BLZ: 100 000 00, Konto-Nr.: 160 015 60
IBAN: DE31 1000 0000 0016 0015 60
BIC-Code: MARKDEF1100

Rückfragen erbeten:
Mo. bis Fr. von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und
13.00 - 15.00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr)

Zunächst tragen Sie im Rahmen Ihrer Strafanzeige vor, dass durch den (oder die) Beschuldigten mit Hilfe der von Ihnen als „Hacker-Tools“ bezeichneten Software „Nickto/2.03“ und „Zobat.SH“ vielfache Zugriffe auf Ihren Webserver im Tatzeitraum unternommen worden sind zur „Austestung“ von Sicherheitsschwächen und Konfigurationsfehlern. Dass diese Angriffe Erfolg zeigten und entsprechend verwertbare Dateien übertragen worden sind, wird Ihrerseits nicht vorgetragen und ist aufgrund des von Ihnen dargestellten fehlgeschlagenen Angriffs auch nicht zu erkennen.

Eine Straftat gemäß § 202 a StGB stellt dieser Vorgang aus mehreren Gründen rechtlich nicht dar:

Zum einen ist allein der Versuch des Ausspärens von Daten gemäß § 202 a StGB nicht unter Strafe gestellt.

Des Weiteren ist festzustellen, dass das Prüfen einer Webseite oder eines Webserver auf vorhandene Schwachstellen oder ausnutzbare Konfigurationsfehler allein kein Ausspären von Daten im Sinne des § 202 a StGB darstellt, da es sich hier nicht um Daten handelt, die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert wären. Kennzeichen entsprechender Schwachstellen ist gerade die Tatsache, dass diese nicht gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Es mag sein, dass mit Hilfe der vom Angreifer festgestellten Schwachstellen in der Folgezeit weitere Angriffe hätten durchgeführt werden können, zukünftig beabsichtigte Straftaten des Angreifers sind jedoch nicht von strafrechtlicher Relevanz.

Soweit Sie in diesem Zusammenhang jedoch – zunächst nachvollziehbar – auf die Strafvorschrift des § 202 c StGB (Vorbereitungshandlung zum Ausspären und Abfangen von Daten) abstellen, gilt jedoch Folgendes:

Bei den von Ihnen bezeichneten „Hacker-Tools“ handelt es sich um Software, die zur Überprüfung von Schwachstellen als Sicherheitsscanner für Webseiten eingesetzt, mit dieser Funktion jedoch auch missbraucht werden kann („Dual-Use-Tool“).

Soweit Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz sogenannter „Dual-Use-Tools“ Bezug nehmen, beruht Ihre Schlussfolgerung auf einer rechtlich abweichenden Auffassung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.05.2009 (2 BVR 2233/07, unter anderem veröffentlicht in MIR 2009, Dok. 13). Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, dass allein der *Besitz* sogenannter „Dual-Use-Tools“ eben nicht strafbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat eindeutig festgestellt, dass es allein auf den objektiv feststellbaren Sinn und Zweck der Pro-

grammierung des entsprechenden Tools ankommt. Strafrechtlich relevante Software muss allein zum Zweck des Missbrauchs entwickelt worden sein, was objektiv festzustellen wäre. Soweit Sie darauf abstellen, dass es auf den beabsichtigten oder tatsächlichen *Einsatz* der Software ankommt, bezieht sich die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf den Einsatz dieser an sich illegalen Software im Rahmen von legaler – weil durch den Berechtigten gestatteter – Prüfungstätigkeit von Sicherheitslücken. Mit der Entscheidung ist klargestellt worden, dass auch der Einsatz sogenannter „echter“ „Hacker-Tools“, das heißt von Software, die allein zum Zweck des missbräuchlichen Einsatzes hergestellt worden ist, im Rahmen an sich berechtigter Sicherheitsüberprüfungen keine strafrechtlichen Konsequenzen nach sich zieht. Das Bundesverfassungsgericht machte deutlich, dass diese Wertung sich allerdings allein auf den Einsatz der entsprechenden Tools bezieht, eine Weitergabe entsprechender Tools durch an sich berechtigtes Personal wäre auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes strafrechtlich relevant.

Mithin stellt der alleinige Besitz (oder die Verschaffung oder aber Weitergabe) von „Dual-Use-Tools“-Software keine Straftat gemäß § 202 c StGB dar.

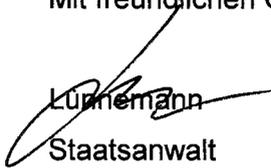
Straftaten der versuchten Datenveränderung oder Computersabotage gemäß §§ 303 a, 303 b, 22 StGB sind nach dem von Ihnen vorgetragene Sachverhalt ebenfalls nicht erkennbar:

Sogenannte Port-Scans oder auch das Prüfen von Webseiten oder Webservern auf Schwachstellen stellen für sich genommen eine sogenannte straflose Vorbereitungshandlung i. S. d. §§ 303a, 303b StGB dar. Das – strafrechtlich-relevante – Stadium der Versuchsstrafbarkeit ist hier noch nicht erreicht. Versuch wird dann angenommen, wenn nach Vorstellung des Täters zur vorgeworfenen Straftat – hier also der Datenveränderung – unmittelbar angesetzt worden ist, das heißt nach dessen Vorstellung alle Handlungen vorgenommen worden sind, die im ungestörten Fortgang ohne Zwischenakte oder jedenfalls in unmittelbar räumlichen und engen zeitlichen Zusammenhang in die Verwirklichung des Tatbestandes einmünden sollen. Eine versuchte Strafbarkeit käme im vorliegenden Fall daher lediglich dann in Betracht, wenn anhand der Erkenntnisse, die der Angreifer im vorliegenden Fall erst erlangen wollte im zweiten Schritt die Handlungen zur Datenveränderung vorgenommen werden (und dann scheitern). Insofern ist der von Ihnen geschilderte Sachverhalt dem ebenfalls straflosen Vorgang des Auskundschaftens eines Tatobjektes zur Vorbereitung einer Straftat vergleichbar.

Die von der Kriminalpolizei eingeleiteten Ermittlungen waren daher gemäß § 170 Absatz 2 StPO aus rechtlichen Gründen einzustellen.

Auf die anliegende Beschwerdebelehrung nehme ich Bezug.

Mit freundlichen Grüßen



Lühmann

Staatsanwalt

Beschwerdebelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung **Beschwerde** bei dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg (Postanschrift: 14767 Brandenburg an der Havel, Hausanschrift: Kirchhofstraße 1-2, 14776 Brandenburg a. d. H.) einlegen (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Strafprozeßordnung).

Durch die Einlegung der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt (§ 171 Abs. 1 Satz 2 Strafprozeßordnung).

Hinweis:

Falls Sie Beschwerde einlegen wollen, wird gebeten, in der Beschwerdeschrift das aus dem Bescheid ersichtliche Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft sowie mitzuteilen, wann Ihnen der Bescheid zugegangen ist, weil an diesem Tag die Beschwerdefrist beginnt. Wird die Beschwerde beim Generalstaatsanwalt eingelegt, sollte zudem die Staatsanwaltschaft benannt werden, die den Bescheid erlassen hat.